**Erfordern die Datenschutzregelungen des Vereins eine Satzungsgrundlage?**

1. **Vorbemerkung: Datenverarbeitung erfordert Rechtsgrundlage**

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO.

Damit eine Verarbeitung rechtmäßig ist, müssen personenbezogene Daten mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen zulässigen Rechtsgrundlage, die sich aus der DSGVO, aus dem sonstigen Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten ergibt, verarbeitet werden (Art. 6 Abs. 1 DSGVO; Erwägungsgrund 40 DS-GVO).

**Merke!**

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf einer Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO.

1. **Auf welche Grundlagen kann der Verein die Verarbeitung stützen?**

Neben der Einwilligung des Mitgliedes kommt als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten vor allem Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO in Betracht.

**Merke!**

Auch ohne Einwilligung des Mitglieds kann danach der Verein personenbezogene Daten der Mitglieder verarbeiten, die zur Erfüllung des Mitgliedschaftsvertrages zwischen Verein und Mitglied erforderlich sind.

Die Mitgliedschaft in einem Verein ist als Vertragsverhältnis zwischen den Mitgliedern und dem Verein anzusehen, dessen Inhalt im Wesentlichen durch die Satzung und sie ergänzende Regelungen (z.B. eine Vereinsordnung) vorgegeben wird. Die Satzung bestimmt insoweit die Vereinsziele, für welche die Mitgliederdaten genutzt werden können.

Erhebt ein Verein personenbezogene Daten von einer betroffenen Person (z. B. Ver-einsmitglied, Teilnehmer an einem Wettbewerb oder Lehrgang), so sind die Zwecke, für welche die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen (Art. 5 Abs. 1 lit. b) DSGVO).

Aus dem Vertragsverhältnis folgt, dass der Verein bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten die Datenschutzgrundrechte seiner Mitglieder angemessen berücksichtigen muss.

Den Verein trifft die Pflicht, die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung schriftlich festzulegen.

Entsprechende Datenschutzregelungen können entweder in die Vereinssatzung aufgenommen oder in einem gesonderten Regelwerk niedergelegt werden. Für Letzteres gibt es keine feste Bezeichnung, am gebräuchlichsten sind noch die Begriffe „Datenschutzordnung“, „Datenschutzrichtlinie“ oder „Datenverarbeitungsrichtlinie“.

**Merke!**

Die Datenschutzordnung kann, wenn die Vereinssatzung nichts anderes bestimmt, vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und muss nicht die Qualität einer Satzung haben.

Ein Verein darf aufgrund des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO beim Vereinsbeitritt (Auf-nahmeantrag) und während der Vereinsmitgliedschaft nur solche Daten von Mitgliedern erheben, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses erforderlich sind.

Damit dürfen – auch ohne (!) ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds - alle Daten erhoben werden, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder (wie etwa Name, Anschrift, in der Regel auch das Geburtsdatum, ferner Bankverbindung, Bankleitzahl und Kontonummer) notwendig sind.

1. **Fazit**

Rein vereinsrechtlich erfordern die neuen Regelungen des DSGVO keine Änderung der Satzung.

Aber: die Satzung ist die Grundlage für die Mitgliedschaft im Verein und regelt die Tragweite und die Ziele der Mitgliedschaft, sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Mitglieder im Verhältnis zum Verein. Die Satzung dient daher auch der Ausgestaltung des Mitgliedschaftsverhältnisses und regelt die Befugnisse de Vereins.

Auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO dient daher die Satzung auch der Konkretisierung der personenbezogenen Daten, die der Verein im Rahmen des Vereinszwecks (Art. 5 Abs. 1 lit. b) DSGVO) zwingend von den Mitgliedern benötigt.

Für die Erhebung dieser Daten ist daher keine Einwilligung der Mitglieder erforderlich, auf diese sollte auch in diesen Fällen verzichtet werden, da ein möglicher späterer Widerruf der Einwilligung den Vollzug des Mitgliedschaftsvertrages unmöglich machen kann.

**Merke!**

* Eine Einwilligung zur Datenverarbeitung sollte der Verein daher nur dann einholen, wenn kein anderer Grund für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung nach der DSGVO greift.
* Auch wenn keine Einwilligung für die Datenverarbeitung erforderlich ist, muss der Verein dennoch seiner Informationspflicht (Art. 12, 13 DSGVO) gegenüber den Mitgliedern nachkommen.

1. **Ermächtigungsgrundlage in der Satzung für den Erlass einer Datenschutzrichtlinie**

**§ xx Datenschutz**

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. **Bestellung eines Datenschutzbeauftragten**

**§ xx Datenschutzbeauftragter**

1. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) benennt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Vorstandes.
2. Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereins und seiner Abteilungen angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Vereinsorgans.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, auch einen *externen Dritten* mit der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten zu beauftragen.
4. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Vereins ergeben sich aus der EU-DatenschutzgrundVO und dem BDSG. Über seine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.
5. **Zusätzliche Informationen**

**§ xx Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein**

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogenen Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z.B. Fachverbände) erfolgt nur, wenn dies rechtliche erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie des Vereins, die auf der Homepage des Vereins unter [www.xy.de](http://www.xy.de) eingesehen werden kann.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

1. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
2. die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugs- verfahren
3. die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.

Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. (1) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins

**§ xx Vereinskommunikation**

1. Die Kommunikation und Information im Verein, einschließlich der Einladungen zur Mitgliederversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.
2. Alle Informationen über den Verein, sind auf der Homepage des Vereins unter [www.xy.de](http://www.xy.de) verfügbar.
3. Innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Amtsinhabern, zwischen Übungsleitern und ihren Gruppen etc. ist es zulässig, wenn Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messangerdienste, wie z.B. Whatsapp verbreitet werden. Dazu ist erforderlich, dass dem Verein die Handynummer der betroffenen Personen zur Verfügung gestellt wird.